

**Polizeiverordnung
vom 22. März 1977**

(Fassung vom 1. Januar 1996)

Abkürzungen

BG	=	Bundesgesetz
BO	=	Bauordnung
EG	=	Einführungsgesetz
GG	=	Gemeindegesezt
SVG	=	Strassenverkehrsgesetz
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
StVG	=	Straf- und Vollzugsgesetz
VO	=	Verordnung
VRV	=	Verordnung Strassenverkehrsregeln
WG	=	Wirtschaftsgesetz
ZGB	=	Zivilgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Zweck	4
2	Verantwortliche Organe	4
3	Aufgaben der Polizeiorgane	4
4	Verhalten der Polizeiorgane	4
5	Polizeiliche Anordnungen	5
	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
6	Kontrollrecht	5
7	Hilfeleistung	5
8	Fundbüro	5
9	Öffentliche Bekanntmachungen	5
II. Niederlassung und Aufenthalt		
10	Anmeldepflicht	5
	Volljährigkeit	6
	Kinder	6
	Erneuerung Ausweisschriften	6
	Zivilstandsänderungen	6
11	Wochenaufenthalter	6
12	Anmeldepflicht für Eigentümer und Mieter von Geschäftslokalen	6
13	Meldepflicht Dritter	6
14	Meldepflicht des Gastgewerbes	6
15	Befreiung von der Meldepflicht	6 - 7
16	Wohnungswechsel	7
17	Abmeldung und Schriftenrückzug	7
18	Arbeitnehmerverzeichnis	7
19	Auskünfte der Einwohnerkontrolle	7
III. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe und Ordnung		
20	Unfug	8
21	Verbotene Immissionen	8
22	Lärm im allgemeinen	8
23	Sonntagsruhe	8
24	Nachtruhe	8
25	Baulärm	8 - 9
26	Garten- und Hausarbeiten	9
	Motorsägen	9
27	Landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten	9
28	Fahrzeuge und Einstellräume	9
29	Sportveranstaltungen	9
30	Motorisch angetriebene Spielzeuge	9
31	Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiele und dergleichen	9 - 10
32	Singen und Musizieren	10
33	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	10
34	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	10
35	Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume	10
36	Gewerbebetriebe	11
37	Gebäudeteile	11

Artikel		Seite
38	Sprengen, Schiessen, Feuerwerk	11
39	Falscher Alarm	11
40	Trunkenheit	11
41	Ungebührliches Verhalten	11
42	Camping	11
43	Sicherung offener Gruben und Baustellen	12
44	Einzäunungen	12
45	Düngung, Verbrennung von Abfällen und Gartenabraum	12
IV. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums		
46	Öffentliche Sachen	12
47	Benützung des öffentlichen Grundes	12
48	Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum	13
49	Ablagerungen	13
50	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	13
51	Anzeigen, Plakate, Lichtreklamen	13
52	Taxistandplätze	14
53	Umzüge, Versammlungen	14
54	Bäume und Sträucher	14
V. Gewässerschutz		
55	Wartungsarbeiten an Fahrzeugen	14
56	Ableiten von Schmutzwasser	14
VI. Tierhaltung		
57	Allgemeines	14
58	Tierkadaver	14
VII. Wirtschaftspolizei		
59	Allgemeines	15
60	Polizeistunde	15
61	Übertretung	15
62	Freinacht und Aufschub der Polizeistunde	15
63	Tanz	15
VIII. Gewerbepolizei, Hausieren und Sammlungen		
64	Warenverkauf	15
65	Hausieren	16
66	Sammlungen	16
67	Papier-, Alteisen-, Lumpensammlungen	16
IX. Strafbestimmungen		
68	Strafen	16
69	Bussendepositen	16
70	Massnahmen	16 - 17
X. Übergangsbestimmungen		
71	Inkrafttreten	17

Polzeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

vom 22. März 1977

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und Art. 14, Zif. 5 der Gemeindeordnung Langnau am Albis sowie aufgrund der einschlägigen Gesetze und Vorschriften erlässt der Gemeinderat folgende Polzeiverordnung: **Zweck**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Diese Verordnung bezweckt die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Langnau am Albis. **Verantwortliche Organe**
2. Die Polzeiverordnung stellt keine abschliessende Regelung des Übertretungsstrafrechtes dar; sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

1. Die Gemeindepolizei ist Sache des Gemeinderates. Sie wird von der Polizeikommission und den von ihr Beauftragten ausgeübt. **Aufgaben der Polizeiorgane**
2. Kriminalpolizeiliche Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

1. Die Polizeiorgane haben die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Gemeinde vor Schaden zu schützen, für die Sicherheit von Personen und Eigentum besorgt zu sein, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern, den Strassenverkehr zu regeln und Fehlbare zu verzeigen. **Verhalten der Polizeiorgane**
2. Über ihre Amtshandlungen haben sie schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 4

1. Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben im und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass das Ansehen ihrer Stellung gewahrt wird.
2. Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von uniformierten Polizeiorganen die Nennung des Namens, von solchen in Zivilkleidung die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.
3. Beschwerden über Anordnungen der Polizeiorgane sind dem Polizeivorstand schriftlich einzureichen.

Art. 5

- Polizeiliche Anordnungen** 1. Den Anordnungen der Polizeiorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Störung der polizeilichen Tätigkeit** 2. Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die dienstlichen Funktionen der Polizeiorgane.
3. Personen, die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgen, werden bestraft. Die Anwendung des StGB bleibt vorbehalten.

Art. 6

- Kontrollrecht** 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Polizeiorgane befugt, Personen anzuhalten, von ihnen die Angabe der genauen Personalien und die Vorlage von Ausweisen zu verlangen oder auf andere Weise deren Identität festzustellen
2. Verweigerung von Personalangabe oder die Angabe falscher Personalien ist strafbar.

Art. 7

- Hilfeleistung** 1. Die Polizeiorgane sind befugt, von Drittpersonen zu verlangen, dass sie bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle, bei Bergung von Verletzten und Toten und bei der Eindämmung von Schäden Hilfe leisten, sofern es ihnen den Umständen nach zugemutet werden kann. Vorbehalten bleibt § 6 StVG.
2. Die Politische Gemeinde Langnau am Albis haftet für die bei solchen Hilfeleistungen erwachsenden Schäden.

Art. 8

- Fundbüro** 1. Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro abzugeben. Es wird auf Art. 720-722 ZGB und Art. 141 und 332 StGB verwiesen.
2. Das Fundbüro befindet sich im Gemeindehaus.

Art. 9

- Öffentliche Bekanntmachungen** 1. Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse sind für jedermann verbindlich.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde und nötigenfalls durch das Amtsblatt des Kantons Zürich. Sie können ausnahmsweise auch durch Zirkular oder Anschlag in den offiziellen Anschlagkasten erfolgen.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 10 d

1. Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen bei der Gemeinderatskanzlei (Einwohnerkontrolle) anzumelden und den Heimatschein oder eine gleichwertige Ausweisschrift und Ausweise über die Zivilstands- und Familienverhältnisse abzugeben.

- | | |
|---|------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 2. Söhne und Töchter Niedergelassener, die bei ihren Eltern wohnen, haben zu Beginn des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen, eigene Ausweisschriften zu hinterlegen. | Volljährigkeit |
| <ol style="list-style-type: none"> 3. Eigene Ausweisschriften haben ferner zu hinterlegen: <ol style="list-style-type: none"> a) unmündige, nicht beim Vater wohnende Kinder geschiedener Eltern; b) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter; c) Kinder nicht verheirateter Eltern sowie Adoptiv- und Pflegekinder. | Kinder |
| <ol style="list-style-type: none"> 4. Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf rechtzeitig zu erneuern oder durch ein anderes Ausweispapier zu ersetzen. | Erneuerung Ausweisschriften |
| <ol style="list-style-type: none"> 5. Bei Änderungen des Namens oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Schriften nach Anordnung der Einwohnerkontrolle zu deponieren. | Zivilstandsänderungen |

Art. 11

<p>Personen, die sich während der Woche in der Gemeinde Langnau am Albis aufhalten, ihre Frei-Tage oder das Wochenende aber regelmässig bei Eltern, Angehörigen oder Verwandten verbringen, gelten als Wochenaufenthalter. Sie haben innert 8 Tagen einen Heimatausweis der Wohnsitzgemeinde abzugeben.</p>	Wochenaufenthalter
---	---------------------------

Art. 12

<p>Wer in Langnau am Albis ein Geschäft eröffnet oder betreibt, ohne hier zu wohnen, hat dies innert 8 Tagen nach Bezug des Geschäftslokals der Einwohnerkontrolle zu melden. Innert der gleichen Frist ist die Auflösung oder Verlegung eines Geschäftsbetriebes zu melden.</p>	Anmeldepflicht für Eigentümer und Mieter von Geschäftslokalen
--	--

Art. 13

- | | |
|--|-----------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermieter, Logisgeber, Haushaltvorstände oder Hauseigentümer haben jeden Ein- und Auszug in ihrem Hause bzw. ihrer Wohnung innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. | Meldepflicht Dritter |
| <ol style="list-style-type: none"> 2. Die gleiche Meldepflicht obliegt dem Vermieter von Geschäftslokalen. | |
| <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Meldung durch den Familienvorstand, Vermieter, Arbeit- oder Logisgeber ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht. | |
| <ol style="list-style-type: none"> 4. Das Doppel der Ein- oder Auszugsanzeige wird als Empfangsschein ausgehändigt; es ist während eines Jahres aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. | |

Art. 14

- | | |
|---|--------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Meldepflicht des Gastgewerbes wird auf die Vorschriften von § 85 WG verwiesen. | Meldepflicht des Gastgewerbes |
| <ol style="list-style-type: none"> 2. Wer sich in der Gästekontrolle falsch einträgt, wird bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch. | |

Art. 15

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von 3 Monaten befreit: <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, welche sich ohne Erwerbstätigkeit bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten; | Befreiung von der Meldepflicht |
|--|---------------------------------------|

b) Personen, die in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen absteigen, sofern sie sich lediglich vorübergehend aufhalten.

2. Dauert die Anwesenheit länger als 3 Monate, haben sich diese Personen innert 8 Tagen nach Ablauf dieser Frist bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und Schriften abzugeben.
3. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 16

Wohnungswechsel

1. Wer seine Wohnung oder das Logis innerhalb der Gemeinde wechselt, hat dies der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen zu melden.
2. Die dabei vorzulegenden Unterlagen (Schriftenempfangsschein, Dienstbüchlein, Zivilschutzbüchlein, Ausländerausweis usw.) werden von der Einwohnerkontrolle bezeichnet.

Art. 17

Abmeldung und Schriften des

1. Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangscheines oder Vorweisung Ausländerausweises abzumelden.
2. Allenfalls zusätzlich bei der Abmeldung vorzulegende Unterlagen (Militärdienstbüchlein, Zivilschutzbüchlein, Feuerwehrdienstbüchlein usw.) werden von der Einwohnerkontrolle bezeichnet.
3. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Dokumente eine Gebühr erhoben.
4. Die Pflicht zur Abmeldung besteht auch für Mieter von Geschäftslokalen (Art. 12), Familienvorstände, Vermieter, Arbeit- und Logisgeber (Art. 13).
5. Personen, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren neuer Aufenthalt nicht bekannt ist, werden nach Ablauf von 3 Monaten von Amtes wegen vom Einwohnerregister gestrichen. Die nicht zurückgezogenen Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat zugestellt.

Art. 18

Arbeitnehmerverzeichnis

Arbeitgeber können vom Gemeinderat zur Führung eines Arbeitnehmerverzeichnisses verpflichtet werden, welches den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen ist.

Art. 19

Auskünfte der Einwohnerkontrolle

1. Über Name, Beruf und Adresse von Ortseinwohnern erteilt die Einwohnerkontrolle Privatpersonen auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache Auskunft. Die Einwohnerkontrolle ist nicht verpflichtet, auf telefonische Anfragen Auskünfte zu erteilen. Sie ist berechtigt, einen Interessennachweis zu verlangen. Sämtliche Auskünfte an Private sind gebührenpflichtig.
2. Adressenverzeichnisse zu kommerzieller oder politischer Verwendung werden nicht erstellt.
3. Für Auskünfte aus dem Stimmregister wird auf die entsprechenden Vorschriften des Bundes und des Kantons verwiesen (Art. 6 BG betr. die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, § 5 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen).

III. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 20

Unfug im Freien und in Häusern, der dazu beiträgt, dass jemand in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet, in seiner Ruhe gestört, belästigt oder erschreckt wird, ist verboten.

Unfug

Art. 21

1. Wer gefährliche oder belästigende Immissionen irgendwelcher Art verursacht, wird bestraft.
2. Für Immissionen aller Art, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luft- und Wasserverunreinigung und dergleichen, wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen (Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Gesetz über die öffentlichen Ruhetage, Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene, Verordnung über den Baulärm usw.).

Verbotene Immissionen

Art. 22

1. Es ist jedermann untersagt, durch sein Verhalten Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden werden kann.
2. Geräte, Maschinen, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm bewirken, der durch geeignete technische Vorkehrungen vermieden werden kann (§ 7 der VO über allgemeine und Wohnhygiene).
3. Von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie sonntags sind sämtliche Lärm verursachenden Verrichtungen untersagt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen für Arbeiten, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können oder im öffentlichen Interesse liegen. Bezüglich des Baulärms wird auf die entsprechende kantonale VO verwiesen (siehe auch Art. 25).

Lärm im allgemeinen

Art. 23

1. Für Arbeiten und Betätigungen aller Art, welche die Sonntagsruhe ernstlich stören, wird auf die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 14.3.1971 (§§ 1-3) und die dazugehörige VO (§ 1 und 2, Abs. 1) verwiesen.
2. Das Reparieren und Waschen von Fahrzeugen jeder Art in der Öffentlichkeit ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt.

Sonntagsruhe

Art. 24

1. In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
2. Betreffend der Nachtruhe wird im übrigen auf § 9 StVG verwiesen.

Nachtruhe

Art. 25

Neben den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27.11.1969 gelten folgende Bestimmungen:

Baulärm

1. Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind wenn möglich geschlossen zu halten.

2. Werktags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt, ausgenommen sind Aushub- und Betonierarbeiten von 13.00 bis 14.00 werktags. Ferner kann der Gemeinderat in begründeten Fällen für Bauarbeiten, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können oder im öffentlichen Interesse liegen, Ausnahmen bewilligen (§ 4a der VO über den Baulärm).

Art. 26a

- | | |
|---------------------------------|--|
| Garten- und Hausarbeiten | 1. Lärmige Garten- und Hausarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen und der gleichen sind nur werktags in der Zeit zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr gestattet. |
| Motorsägen | 2. Dasselbe gilt für das Laufenlassen von Motorsägen in der Nähe von Wohnquartieren. |

Art. 27

- | | |
|--|--|
| Landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten | Unvermeidliche landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet. |
|--|--|

Art. 28

- | | |
|------------------------------------|--|
| Fahrzeuge und Einstellräume | <ol style="list-style-type: none">1. Für Fahrzeuge sind in erster Linie die Lärmbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr massgebend.2. Die Benutzer von Garagen und Fahrzeugen aller Art haben auch auf Privatgrund und nicht öffentlichen Strassen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.3. Motorräder und Motorfahrräder dürfen in Ein- und Durchfahrten sowie auf Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblöcken nicht in Betrieb gesetzt werden.4. Probefahrten und die Prüfung von Motoren sind nur dort gestattet, wo die Anwohner dadurch nicht gestört werden können; unnötiges Umherfahren ist untersagt (Art. 33 VRV).5. Einstellräume sind so zu benützen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm oder Geruch gestört werden. |
|------------------------------------|--|

Art. 29

- | | |
|-----------------------------|--|
| Sportveranstaltungen | <ol style="list-style-type: none">1. Sportliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen. |
|-----------------------------|--|

Art. 30

- | | |
|--|--|
| Motorisch angetriebene Spielzeuge | Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur dort in Funktion gesetzt werden, wo Drittpersonen nicht gestört werden. |
|--|--|

Art. 31

- | | |
|--|--|
| Kegelschieben, Boccia-, Mini golfspiele und dergleichen | <ol style="list-style-type: none">1. Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind baulich so zu erstellen und zu betreiben, dass Drittpersonen durch Lärm nicht gestört werden. |
|--|--|

2. Die Fenster sind um 22.00 Uhr zu schliessen.
3. Im Freien sind Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu gestalten, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht gestört werden. Der Betrieb ist spätestens um 22.00 Uhr einzustellen.
4. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des WG.

Art. 32

1. Im Innern von Häusern hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht belästigt werden; insbesondere sind von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Das gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkern zu tun haben.
2. Im Freien hat das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht belästigt werden. Von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.
3. Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Singen und Musizieren

Art. 33

1. Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für Reklamezwecke verwendet werden.
2. Die Verwendung von Lautsprechern auf Motorfahrzeugen bedarf einer Bewilligung des Polizeikommandos; im Zusammenhang mit motor- und radsportlichen Veranstaltungen einer solchen des Strassenverkehrsamtes.
3. Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen während der Nachtruhezeit (22.00 bis 07.00 Uhr) darf nur für grössere Veranstaltungen (Festanställe) bewilligt werden.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Art. 34

Die private Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern diese ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Ausgenommen sind Alarmanlagen.

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Art. 35

1. Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume usw. sind baulich so einzurichten und so zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.
2. In diesen Räumlichkeiten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume

Art. 36

Gewerbebetriebe

sind

1. Der Inhaber eines Gewerbes hat alle dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, um ausserhalb des Betriebes übermässige Lärm- und andere Einwirkungen zu verhindern.
2. Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, dorthin zu verlegen, und Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 37

Gebäudeteile die Türen,

Gebäudezubehör muss so eingerichtet, unterhalten und benützt werden, dass Sicherheit und Ruhe gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für Rolläden, Läden, Wasserleitungen, Ventilatoren usw.

Art. 38a

Sprengen, Schiessen, Feuerwerk

1. Das Sprengen mit Explosivstoffen ist nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes bzw. mit dem entsprechenden Sprengausweis gestattet.
Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August gestattet.
2. Für Sprengungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der VO über den Baulärm.
3. Der Schiessbetrieb in der Anlage «Neuguet» ist auf den von der Schiessplatzkommission genehmigten Schiessplan beschränkt.
4. Das Schiessen mit Böllern und dergleichen an Hochzeiten und anderen Anlässen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.
5. Für den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerk und Schiesspulver wird auf die Bestimmungen der kantonalen VO betreffend die Feuerpolizei (§ 5) verwiesen.
6. Das Abbrennen von Feuerwerk in der Nähe von Gebäuden, Menschen und Tieren ist verboten.

Art. 39

Falscher Alarm

Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Alarm, Missbrauch von Notruf und Notsignalen, die Verbreitung wissentlich falscher Nachrichten oder Gerüchte ist verboten. Im übrigen wird auf § 10 StVG verwiesen.

Art. 40

Trunkenheit

1. Wer in angetrunkenem Zustand die öffentliche Ordnung in grober Weise stört oder sich selbst oder Dritte gefährdet, kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.
2. Vorbehalten bleibt Bestrafung gemäss § 9 StVG.

Art. 41

Ungebührliches Verhalten

Wer zu Händeleien, Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, wird bestraft.

Art. 42

Camping

Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten wird auf §§ 43 und 44 der VO über die allgemeine und Wohnhygiene vom 20.3.1967 sowie auf Art. 23, Zif. 1 BO verwiesen.

Art. 43

1. Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben dürfen nur offen gelassen werden oder provisorisch zugedeckt sein, wenn sie genügend beaufsichtigt oder gut abgesichert sind.
2. Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an den der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Orten sind so abzusichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Es wird auf Art. 70 der VO über die Strassensignalisation vom 31.5.1963 verwiesen.

**Sicherung
offener
Gruben
und Baustellen**

Art. 44

1. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.), die Personen oder Tiere verletzen können, entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Skipisten sowie an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen anzubringen.
2. Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, ist der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.
3. Für Einfriedungen längs öffentlicher Strassen und Fusswege wird auf §36 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen verwiesen.

Einzäunungen

Art. 45c

1. Das Düngen mit Jauche, Klärschlamm oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung hat sich in der warmen Jahreszeit auf Regentage zu beschränken.
2. Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten.

**Düngung,
Verbrennung
von Abfällen
und Garten-
abraum**

IV. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 46

Öffentliche Sachen dürfen nicht verunreinigt, unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung bzw. über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt oder verändert werden.

**Öffentliche
Sachen**

Art. 47a

1. Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Gebietes zu privaten Zwecken ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.
2. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Polizeikommission länger als drei Tage ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.
3. Veränderungen am öffentlichen Grund ohne Bewilligung der zuständigen Behörden sind untersagt.

**Benützung des
öffentlichen
Grundes**

Art. 48

1. Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten.

**Unfug an
öffentlichem
oder privatem
Eigentum**

2. Insbesondere ist untersagt:
- das unberechtigte Gehen, Fahren oder Reiten über fremdes Kulturland;
 - das unberechtigte Aneignen von Obst und Feldfrüchten;
 - das unberechtigte Mähen und Abraufen von Gras und anderen Gewächsen;
 - das Anzünden von dürrem Gras und dergleichen in Missachtung der Vorschriften des Gesetzes über den Tierschutz, der Verordnung über den Pflanzenschutz und der Verordnung betreffend die Feuerpolizei;
 - das unberechtigte Laufen- und Weidenlassen von Vieh, Geflügel und Hunden auf fremdem Boden;
 - das Entstauben und Ausschütten von Gegenständen aller Art aus Fenstern, von Balkonen und Terrassen zum Nachteil von Hausgenossen und Nachbarn;
 - die Verunreinigung oder Beschädigung von Anlagen, Bänken, Strassenlaternen, Absperrungen, Verbotstafeln, Signaltafeln, Wegweisern usw. (Art. 98 SVG);
 - das Betreten von Bepflanzungen und das Besteigen von Bäumen in öffentlichen Anlagen und Friedhöfen und von nicht ausdrücklich zu Tummelzwecken bestimmten Rasenplätzen oder Böschungen;
 - Pflanzen zu pflücken, auszureissen oder zu versetzen sowie Ruheplätze und Wege zu verunreinigen.

Art. 49

Ablagerungen Für das Ablagern von Schutt, Kehrriecht und Abfallstoffen jeder Art, insbesondere auch für das Abstellen ausgedienter Fahrzeuge und deren Bestandteile auf öffentlichem oder privatem Grund, wird auf § 10 der VO über allgemeine und Wohnhygiene und auf die kommunale VO über die Kehrriechtabfuhr verwiesen.

Art. 50

**Verunreini-
Plätze, gung des
öffentlichen
Grundes**

1. Die Verunreinigung des öffentlichen Grundes, wie Strassen, Gehwege und Plätze, ist verboten.
2. Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend wieder zu reinigen. Zuwiderhandlungen werden bestraft und haben zudem die Verrechnung der Wiederinstandstellungskosten zur Folge.

Art. 51

**Anzeigen,
Plakate
Lichtreklamen**

1. Das Anschlagen von Publikationen jeder Art und gewerbsmässige Reklame auf öffentlichem Grund sind nur im Rahmen der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen der Gemeinde Langnau am Albis erlaubt und bedürfen der polizeilichen Bewilligung.
2. Lichtreklamen bedürfen in allen Fällen der behördlichen Bewilligung.

Art. 52

Zur Benützung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

**Taxistand-
plätze**

Art. 53

Für Umzüge, Versammlungen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist rechtzeitig die Bewilligung des Polizeivorstandes einzuholen.

**Umzüge, Ver-
sammlungen**

Art. 54

Bäume und Sträucher an Strassen und Plätzen sind stets auf die gesetzlichen Masse zurückzuschneiden (§ 34 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen).

**Bäume und
Sträucher**

V. Gewässerschutz

Art. 55

Auf öffentlichen Strassen, Gehwegen, Flurwegen, Plätzen, an Bächen, Brunnen, auf Wiesen und im Wald dürfen Fahrzeuge nicht repariert, gewartet (z.B. Ölwechsel), abgespritzt oder gewaschen werden.

**Wartungs-
arbeiten an
Fahrzeugen**

Art. 56

1. Das Ableiten oder Abfliessenlassen von Schmutzwasser, Jauche, Silowasser, anderer unreiner Flüssigkeiten usw. auf öffentliche Plätze, Strassen, Gehwege, benachbarte Grundstücke und in Bäche oder Meteorwasserkanäle ist verboten.
2. Im übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde verwiesen.

**Ableitung von
Schmutzwasser**

VI. Tierhaltung

Art. 57

1. Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen oder andere Tiere nicht belästigt oder gefährdet und keine Schäden an Kulturen, Gärten usw. angerichtet werden.
2. Das Halten von lärmenden, lästigen oder gefährlichen Tieren kann nach erfolgloser Mahnung vom Gemeinderat verboten werden (§ 5 und 8 der VO über allgemeine und Wohnhygiene).

Allgemeines

Art. 58

1. Tote Tiere und tierische Abfälle sind nach den Weisungen der Gesundheitsbehörde zu beseitigen.
2. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch privatem Grund vergraben, noch in Gewässern versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

Tierkadaver

VII. Wirtschaftspolizei

Art. 59

Allgemeines Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken (WG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (§§ 53-57) verwiesen.

Art. 60b

Polizeistunde Wirt und Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftslokalitäten aufzufordern.

Art. 61

Übertretung Für Übertretungen der Polizeistunde wird auf § 53 VO zum WG verwiesen.

Art. 62b

Freinacht und Aufschub der Polizeistunde

1. Am Neujahrstag, Bauernfasnachtsamstag und -sonntag, am Kirchweihsamstag und -sonntag sowie am Silvester ist die Polizeistunde aufgehoben.
2. *Aufgehoben*
3. Am 1. Mai, 1. August und anlässlich der Gemeindeversammlungen ist die Polizeistunde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.
4. Das Gesuch um Aufschub der Polizeistunde ist vom Patentinhaber spätestens einen Tag vorher oder ausnahmsweise am gleichen Tag bis spätestens 20.00 Uhr an den Polizeivorstand zu richten.
5. Keine Bewilligungen werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage, wie Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und der beiden Weihnachtstage sowie für diese Tage selbst.
6. Für die Polizeistundenverlängerung wird eine durch den Gemeinderat festzulegende Gebühr erhoben.

Art. 63

Tanz Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Tanz in geschlossener Gesellschaft wird auf die Vorschriften von §§ 97-101 WG verwiesen.

VIII. Gewerbepolizei, Hausieren und Sammlungen

Art. 64

Warenverkauf Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit polizeilicher Bewilligung betrieben werden.

Art. 65

Das Hausieren untersteht den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Hausiergesetzes.

Hausieren

Art. 66a

Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art von Haus zu Haus und auf Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung der Polizeikommission. Keiner Bewilligung bedarf die Sammlung von Vereinen bei ihren Mitgliedern.

Sammlungen

Art. 67

Die von den Hausbewohnern zum Abholen durch einen Verein oder eine bestimmte Organisation bereitgestellten Zeitungen, Papier, Alteisen oder Lumpen dürfen von anderen Personen nicht durchsucht und nicht abgeführt werden.

**Papier-,
Alteisen-,
Lumpen-
sammlungen**

IX. Strafbestimmungen

Art. 68e

1. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Polizeibussen bis Fr. 500.-- bestraft, sofern nicht das Strafgesetz oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen.
2. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
3. Den Fehlbaren werden ausserdem eine Spruchgebühr, die Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung der Strafverfügung sowie allenfalls entstandene Unkosten auferlegt.

Strafen

Art. 69

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Bussendepositen entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Busse durch den Gemeinderat bzw. die Polizeikommission bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Bussen-
depositen**

Art. 70

1. Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Vorrichtungen zu verfügen, die gegen diese Polizeiverordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung an den Fehlbaren, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane diese Beseitigung unter Belastung der entstehenden Kosten sofort selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Lärmbestimmungen dieser Verordnung sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderen lärm erzeugenden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen. Bei Missachtung dieser Anordnungen sind die Polizeiorgane befugt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit geeigneten Mitteln durchzusetzen.
3. Werden die Übertretungen in Wirtschaften oder im Rahmen von bewilligungspflichtigen Vergnügungsveranstaltungen begangen, so können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen, sofern keine andere Massnahmen Abhilfe schaffen können.

Massnahmen

X. Übergangsbestimmungen

Art. 71

- Inkrafttreten**
1. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich in Kraft.
 2. Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 7. November 1961 sowie alle anderen mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.

Langnau am Albis, 22. März 1977

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

E. Schärker

Der Schreiber:

P. Meier

Die kantonale Polizeidirektion hat vorstehende Verordnung am 28. Dezember 1977 genehmigt.

- a Fassung vom 29. Mai 1984
- b Fassung vom 22. März 1994
- c Fassung vom 8. Juni 1995
- d Änderung aufgrund übergeordnetes Recht ab 1. Januar 1996
- e Änderung aufgrund Änderung der StPO vom 24. September 1995 (OS 53,271). In Kraft seit 1. Januar 1996 (OS 53,301).